

Beilage zu Nr. 15743 der Danziger Zeitung.

Freitag, 13. März 1886.

Reichstag.

(Schluß.)

Es folgt die zweite Berathung des Antrages der Abgg. Penzmann und Genossen, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafbast. Nach dem ursprünglichen Antrage sollte sowohl bezüglich der Untersuchungs- wie bezüglich der Strafbast, wenn sie unschuldig erlitten sind, eine Entschädigung gezahlt werden für den dem Betroffenen in seinen Vermögensverhältnissen, seinem Erwerb oder Fortkommen erwachsenen Schaden.

Die Commission beschränkt ihren Antrag auf die unschuldig erlittene Strafbast und den dadurch entstandenen Vermögensschaden.

Es liegen in Bezug auf dieses Grundprinzip drei Anträge vor:

1. vom Abg. Hartmann (cons.), der auch die Entschädigung in Bezug auf den Erwerb und das Fortkommen in Betracht ziehen will; die Entschädigung soll aus den Mitteln der Einzelsaaten geleistet werden.

2. vom Abg. v. Reinbaben (Reichsp.), welcher die Entschädigung aus Reichsmitteln, nach Entscheidung des Reichskanzlers, gewähren will und zwar für alle durch die Strafbast erlittenen wirtschaftlichen Nachteile.

3. vom Abg. Kayser (Soc.), welcher alle Nachteile, die durch das Strafverfahren, die Untersuchungsbast, Geschäftsführung, Kosten der Verurtheilung entstanden sind, entschädigt wissen will.

Abg. Reichensperger (Centr.): Die Commission hat sich auf das Erreichbare, auch für die Regierung Acceptable beschränkt. Sie hat anerkannt, daß die Entschädigung für die unschuldig erlittene Untersuchungsbast ebenso gerecht und billig, als diejenige für unschuldig erlittene Strafbast. Nachdem aber der Reichskanzler selbst sich dagegen ablehnend verhalten, hat sie sich beschieden. Der Reichskanzler hat sich mit der Entschädigung für die Strafbast einverstanden erklärt, er wollte sich aber die Entscheidung über den einzelnen Fall vorbehalten und verlangte, daß ihm die Mittel in einer entsprechenden Staatsposition gewährt würden. Von einer solchen Erledigung der Sache, wie sie auch der Abg. v. Reinbaben vorgeschlagen hat, kann doch nicht die Rede sein.

Der Staat als Schützer der Rechtsordnung hat die Pflicht, diejenigen zu entschädigen, welche im Interesse dieser selben Rechtsordnung irrtümlich für schuldig erklärt worden sind. Diese haben gelitten für das öffentliche Wohl, darum muß auch die Gesamtheit für sie eintreten. Ebenso wie die Unfallsentschädigung zu den Produktionskosten der Industrie gerechnet wird, ebenso gehört auch diese Entschädigung zu den Produktionskosten der Justiz. Es gibt keine gerechtere Verwendung ihrer Sporteln als die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen. Der Antrag Hartmann knüpft die Entschädigung an so erschwerende Bedingungen, daß er die Wohlthaten des Gesetzes geradezu in Frage stellen würde. (Beifall.)

Abg. Penzmann (Demot.): Wenn ich heute die von der Commission vorgeschlagene Fassung annehme, so geschieht es keineswegs ohne Erwägung dessen, daß ich nach wie vor auf dem allerweitesten Standpunkte stehe. Auch heute erkenne ich es als die dringendste Pflicht der Justizpflege an, nicht nur unschuldig Verurtheilte, sondern alle diejenigen, welche in Folge Irrthums der Justizbehörde in materiellen Nachtheil gerathen sind, ja selbst die unschuldig Verhafteten, zu ent-

schädigen. Ich möchte Sie vor allen Dingen bitten, die politischen und Fraktionsunterschiede bei Seite zu lassen, wenn wir nicht den Vorzug verlieren wollen, an der Spitze der Kultur zu marschiren. Schon am 15. Januar 1776 decretirte Friedrich d. G., „daß die Opfer der Justiz aus Staatsmitteln entschädigt werden sollen“. Die Frage muß gelöst werden, — nur nicht im Sinne des Antrages v. Reinbaben, denn durch diesen wird der Rechtsanspruch in ein Almosen umgewandelt.

Abg. v. Reinbaben (Reichsp.): Es muß uns vor allen Dingen daran liegen, Bestimmungen zu formuliren, von denen wir sagen können, daß sie die Regierung acceptiren wird. Gestatten Sie doch in dieser Frage Ihrem Herzen einen größeren Einfluß auf Ihren Verstand, als es bisher der Fall gewesen ist! (Oh! links. Heiterkeit.) Ich bin fest überzeugt, daß die verübten Regierungen uns nicht werden auseinandergehen lassen, ohne etwas Ordentliches in dieser Hinsicht zu Stande gebracht zu haben. (Beifall rechts.)

Abg. Kayser (Soc.) fährt aus, daß die Commissionsvorschläge unzureichend seien, besonders in Anbetracht der heut zu Tage nur zu zahlreichen Opfer der Justiz und der angegriffenen Rechtspflege. (Wegen dieser letzten Aeußerung wird der Redner vom Vicepräsidenten v. Franckenstein zur Ordnung gerufen.) Freilich, die Regierung wird voraussichtlich auch nicht einmal den Commissionsbeschlüssen zustimmen; und um so mehr hat der Reichstag die Pflicht, recht bestimmt seinen Standpunkt zu Gunsten der Entschädigung unschuldig durch die Rechtspflege Geschädigter auszusprechen. Es bedarf die ganze Frage durchaus der gesetzlichen Regelung; wollte man das bloße Verwaltungsverfahren eintreten lassen, so würde damit jeder politische Mißbrauch möglich werden.

Abg. v. Cuny (nat-lib.): Ich empfehle Ihnen die Anträge der Commission, welche von derselben einstimmig beschlossen wurden. Den Antrag v. Reinbaben (den Redner eingehend kritisiert) bitte ich Sie besonders aus dem Grunde zu verwerfen, weil er die Entscheidung über einen Rechtsanspruch durch die Rechtsprechung des Reichskanzlers, ohne recht ersichtlichen Grund einer anderen Instanz zuweilen will.

Abg. Reine (Soc.) plädirt dafür, daß die Entschädigungspflicht des Staats auch auf unschuldig erlittene Untersuchungsbaft ausgedehnt werde, zumal er während seiner Strafbast in Halberstadt selbst erlebt habe, wie Staatsanwälte und Untersuchungsrichter in der Lage seien, durch Verschärfung der Haft ein Geständniß gleichsam zu erzwingen.

Abg. Träger (freis.): Darin, daß eine Entschädigung gewährt werden soll, sind wir Alle ja einig. Streit herrscht wesentlich nur noch darüber, ob ein Rechtsanspruch oder ein bloßer Gnadenanspruch gegeben werden soll. Hr. v. Reinbaben will formell einen Rechtsanspruch constituiren; aber dadurch, daß er gegen die Entscheidung des Reichskanzlers keine Remedur festsetzt, macht er de facto die Leistung der Entschädigung von der Gnade abhängig. Wenn wirklich, wie Hr. v. Reinbaben andeutete, nur sein Antrag die Zustimmung der Regierungen erhalten wird, so müßte ich zu meinem Bedauern constatiren, daß dann die so dringliche Sache auch diesmal noch nicht zur Erledigung kommt; allerdings nicht durch die Schuld des Reichstages.

Abg. Caro (cons.) befürwortet den Antrag Hartmann. Nachdem darauf der Antrag Kayser gegen die Stimmen der Socialdemokraten, Volkspartei und einiger

Deutschfreisinnigen, und der Antrag v. Reinbaben mit allen gegen die Stimmen einiger Mitglieder der Reichspartei abgelehnt worden, werden die grundlegenden §§ 1—3 der Commissionsbeschlüsse mit allen Stimmen gegen die des Abg. Frege angenommen.

Darauf wird die weitere Berathung bis Sonnabend vertagt.

Abgeordnetenhaus.

39. Sitzung vom 12. März.

Die zweite Berathung des Cultusetats wird fortgesetzt.

Die Commission beantragt, Tit. 3 des Kap. 119 (Zuschuß für die Universität Greifswald) unverändert zu bewilligen, nachdem die Staatsregierung in der Commission die nach den „Bemerkungen“ in Aussicht genommene Anstellung eines Curators, für welchen das Gehalt aus den Mitteln der Universität gedeckt werden sollte, hat fallen lassen.

Abg. v. Tiedemann-Bomst (freicons.) beantragt dagegen, die ursprüngliche Forderung wiederherzustellen, da die Anstellung eines Curators absolut nothwendig sei. Minister v. Götler unterstützt diesen Wunsch, ebenso der Abg. v. Minnigerode (cons.). Abg. v. Peereboom spricht sich gegen die Anstellung eines Curators aus.

Mit 120 gegen 116 Stimmen wird die Anstellung eines Curators mit einem Gehalt von 9000 M. bewilligt.

Bei Tit. 6, Zuschuß für die Universität in Halle, bemerkt Abg. v. Meyer-Arnswalde: Der Abg. Schmidt-Stettin hat neulich über meine studentische Laufbahn in Halle einige unrichtige Bemerkungen gemacht. Es ist unrichtig, daß ich mit ihm zusammen im Bierconvent gefessen habe. Ich war damals im ersten Semester und also noch nicht reif dazu. (Heiterkeit.) Herr Schmidt hatte die sehr hervorragende Stellung als Fachmajor. (Große Heiterkeit.) Jeden Sonntag nach dem Gottesdienst ließ er sämtliche Füchse bei sich antreten, um ihnen ein Privatissimum zu lesen über ein Gebetsbuch, das zwar nicht so alt war wie der Sachsen-Spiegel, aber ebenso dunkel, namentlich über den Hallenser Comment. (Heiterkeit.) Wir hörten keinem Vortrag andächtig zu. Wenn ich jetzt noch einige juristische Kenntnisse habe, so ist dies eine Folge davon, daß ich zu seinen Füßen in Halle gefessen. Deshalb empfehle ich Ihnen die Genehmigung der Staatsposition für Halle mit 567 915 M. (Große allseitig anhaltende Heiterkeit.)

Beim Kap. 120 (höhere Lehranstalten) erklärt Abg. Schmidt-Stettin (freis.), daß in dem Etat sieben höhere Lehranstalten zur Verstaatlichung eingestellt sind, nachdem schon im vorigen Jahre 26 Anmeldungen von Communen in derselben Richtung an den Unterrichtsminister gerichtet waren. Es ist bedauerlich, daß ein wichtiger Theil der Selbstverwaltung der Städte durch genannte Maßregel beeinträchtigt wird. Städte wie Berlin, Breslau, Stettin, Danzig etc. werden nicht die Verstaatlichung ihrerseits beantragen. Das Ministerium hat über die Augen der Schulkinder im vorigen Jahre Untersuchungen anstellen lassen. Redner fragt nach dem Ergebnis derselben.

Geh. Rath Bonitz: Die Unterrichtsverwaltung hat im vorigen Jahre in Nassau und in Pommern Untersuchungen über die Augen von Schülern anstellen lassen. Das Material ist noch nicht ganz geordnet, soll aber gelegentlich mitgetheilt werden.

Abg. v. Szadzewski (Pole) lenkt die Aufmerksamkeit

des Hauses auf die auch im Gebiete des Unterrichts- und des Schulwesens hervortretenden Germanisirungsbestrebungen der Regierungsbehörden in den polnischen Landestheilen.

Abg. Langerhans (freis.) hält eine Aenderung der auf den höheren Lehranstalten bis jetzt festgehaltenen Lehrmethode für dringend geboten. Das starre Festhalten an dem mechanischen Auswendiglernen todten Regelwerks, die damit verknüpfte Erschwerung der Verlesungen, die außerordentlich strenge Disciplin, die zu geringe Rücksichtnahme auf die allgemeine Bildung, das Alles seien Uebelstände, die neben anderen schlimmen Folgen auch die besonders bedenkliche nach sich zöge, daß die Schüler den Lehrern entfremdet würden. Von dem grammatischen Ballast könnte vieles ohne Schaden über Bord geworfen werden. Redner befürwortet außerdem die unbedingte Zulassung der Realschulabituirten zum akademischen Studium. (Beifall links.)

Abg. Peters (Centr.) bittet, daß auch fernerhin die Superrevision der Abiturientenarbeiten durch die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen beibehalten, eine Aenderung der bezüglichen Vorschriften in dieser Beziehung nicht beliebt werden möge.

Abg. v. Gynern (nat-lib.) erucht das Ministerium um die baldige Aufstellung allgemeiner, für die ganze Monarchie geltender Grundsätze hinsichtlich der staatlichen Aufwendungen für das höhere Schulwesen. Einzelne Communen wären theils ungemein mit Lasten für die von ihnen unterhaltenen Anstalten überbürdet, während in anderen fast nur Staatsanstalten oder vom Staate subventionirte Anstalten existiren.

Geh. Rath Stauder bemerkt zu der Beschwerde des Abg. v. Szadzewski, daß bezügliche Fälle der Centralinstanz bisher nicht zur Kenntniß gekommen seien.

Ministerialdirector Greiff erklärt, daß die Regierung ihren sehr einfachen Standpunkt gegenüber den Wünschen des Abg. v. Gynern bei der Berathung des Antrags Kropatschek, betr. die Gleichstellung der Lehrer an communalen und an staatlichen Anstalten, zum Ausdruck bringen werde.

Auf eine Anfrage des Abg. Kropatschek entgegnet Ministerialdirector Greiff, daß man über das Schicksal des Realgymnasiums auf der Burg zu Königsberg i. Pr. nicht beunruhigt zu sein brauche; sollten die mit der Burrgemeinde angeknüpften Verhandlungen kein Resultat ergeben, so werde die Anstalt auf den Staat übernommen werden.

In Tit. 5a sind 150 000 M. zu Zuschüssen an die Staatsanstalten behufs Gewährung der nach Verleihung der fünften Rangklasse an die ordentlichen Lehrer entsprechenden höheren Wohnungsgeldzuschüsse neu auszugeben.

Die Abgg. Brühl und Bachem (Centr.) weisen bei dielem Titel auf die durch die einseitig von der Regierung bewilligte Rangeshöhung sich ergebende neue Belastung der Communen hin, die doch auf die Dauer sich nicht dem Druck würden entziehen können, der durch den Vorgang des Staates ihnen ihren städtischen Anstalten gegenüber auferlegt werde, und empfehlen die Ablehnung der Forderung.

Nachdem noch der Rest des Kapitels „höhere Lehranstalten“ ohne erhebliche Debatte genehmigt worden, vertagt das Haus die weitere Berathung des Cultusetats auf Sonnabend.

